



Landkreis Stade * 21677 Stade

Gemeinde Agathenburg
Lange Str. 47/49

21640 Horneburg

Naturschutzamt

Holzstr. 27
Herr Bergmann
Zimmer 07

☎ 04141-12 6734

☎ 04141-12 6713

✉ naturschutzamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

31.01.2019

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

67-7.20-Gem. Agathenburg

Datum

23.05.2019

Waldumwandlung auf den Flurst. 24/4, 24/5 und 25/5 der Flur 15 Gemarkung Agathenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 31.01.2019, zuletzt ergänzt mit Urkunde Nr. 1277 für 2019 des Notars Jochen Osthus vom 13.05.2019, die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Parkplatz und Gebäudenebenflächen bzw. Freiflächen) für die 0,1550 ha große Waldfläche auf den Flurstücken 24/4, 24/5 und 25/5 der Flur 15 Gemarkung Agathenburg.

Die Waldumwandlungsgenehmigung ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

Nebenbestimmungen/Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Sie folgende Ersatzfläche aufzuforsten haben (Fläche im Kompensationsflächenpool „Sandkrug“):

Teilfläche des Flurstücks 102/5 der Flur 2 Gemarkung Helmste zur Größe von 0,4185 ha.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist mit standortgerechten forstwirtschaftlich nutzbaren Waldbäumen in einer für die Begründung von Wirtschaftswald angemessenen Zahl und ausreichend gleichmäßiger Verteilung über die Fläche zu bestocken. Die Bestockung ist in einem Zustand vorzuweisen, der als gesicherte Ausgangslage für die künftige forstwirtschaftliche Nutzung dienen kann. Dieser Zustand muss binnen 3 Jahren nach der Erstaufforstung von Ihnen herbeigeführt werden, d.h., die Kultur muss bis zu diesem Zeitpunkt gesichert sein. Das bedeutet, dass die Aufforstung mindestens in den ersten drei Standjahren von Ihnen fachgerecht zu pflegen ist. Dieses umfasst unter

Hauptdienstgebäude:

Kreisshaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1013
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

anderem den Ersatz von eingegangenen Pflanzungen, die Einzäunung gegen Wildverbiss und ggf. eine Neuaufforstung.

Kosten

Die Kosten für die Erteilung dieses Bescheides haben Sie zu tragen. Die Kosten werden auf **441,00 €** festgesetzt. Der Kostenbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines meiner unten genannten Konten unter Angabe des Kassenzeichens **135032-2019-6700122** zu überweisen.

Rg an RWF d. 3.6.19

Begründung

Durch § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt, dass Wald nur mit meiner Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf. Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. Die Genehmigung kann auch mit anderen Auflagen versehen oder befristet werden.

Das NWaldLG verfolgt das Ziel, den vorhandenen Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere seiner Erholungs-, Schutz- und Nutzfunktion grundsätzlich zu erhalten. Die Beseitigung von Wald soll also eine Ausnahme sein. Nach Überprüfung der Angelegenheit bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Waldumwandlung genehmigt werden kann, da die Genehmigungsvoraussetzungen aus Gründen des Allgemeinwohls gegeben sind und über die Ersatzaufforstung auch ein ausreichender Ersatz geschaffen wird.

Unter Gründen des Allgemeinwohls sind alle öffentlichen Belange und Interessen zu verstehen, hierzu zählt auch grundsätzlich die Bereitstellung von Bauland. Dieses grundsätzliche Interesse wird konkretisiert, da die Mehrzweckhalle öffentlichen Zwecken dient.

Letztlich ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung auch zu bejahen, dass das Interesse der Allgemeinheit an dem hier geplanten Vorhaben gegenüber dem Interesse am Erhalt des derzeitigen Zustandes überwiegt.

Abwägung der Schutz-, Erholungs-, und Nutzungsfunktion nach § 8 NWaldLG

zu Abs. 3 Punkt 2 a) aa)

- Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung.

zu Abs. 3 Punkt 2 a) bb)

- Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen.

Die Schutzfunktion des Waldkomplexes „Herrschaftlicher Wald Agathenburg“ ist insgesamt von besonderer Bedeutung. Die Umwandlung der sehr kleinen Teilfläche stellt aber keine Gefährdung dieser Schutzfunktionen dar.

zu Abs. 3 Punkt 2 a) cc)

- Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen.

Lt. Einschätzung des Beratungsforstamtes handelt es sich um einen Waldbestand mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsfunktion. Mit der Umwandlung wird diese Funktion im angrenzenden weiteren Waldkomplex nicht bedeutsam beeinträchtigt. Außerdem wird für den Verlust am Umwandlungsort ein adäquater Waldersatz geleistet.

zu Abs. 3 Punkt 2 a) dd)

- Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Gemäß Stellungnahme der Raumordnung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

zu Abs. 3 Punkt 2 a) ee)

- Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz.

Lt. Stellungnahme des Beratungsforstamtes wird dem Arten- und Biotopschutz sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine überdurchschnittliche Bedeutung beigemessen. Diese Funktionen sind im übrigen Waldkomplex „Herrschaftlicher Wald Agathenburg“ nach wie vor gegeben. Für den Verlust am Umwandlungsort wird ein adäquater Waldersatz geleistet.

zu Abs. 3 Punkt 2 b) aa)

- Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung.

Gemäß Stellungnahme der Raumordnung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

zu Abs. 3 Punkt 2 b) bb)

- Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Umwidmung im FPlan von Wald in eine Sport- und Freizeitfläche einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiten lassen.

zu Abs. 3 Punkt 2 b) cc)

- Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt.

Die Fläche liegt im Gebiet einer Gemeinde mit einem Walddurchschnitt von ca. 4,63 % und damit erheblich unter dem Landesdurchschnitt von 22,8 % (als erheblich ist ein Waldanteil mit einer Abweichung von 5 v.H., also von wenig als 17,8 % anzusehen). Mit der Neubegründung an anderer Stelle ist neben einer Waldvermehrung auch noch eine Erweiterung eines bestehenden großen Waldkomplexes „Rüstjer Forst“ verbunden. Am Ersatzstandort ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsfähigkeit im Vergleich zum Umwandlungsstandort nicht durch benachbarte Bebauung (Mehrzweckhalle) eingeschränkt. Außerdem wurde in den vergangenen Jahren mit der Aufgabe der Standortschießanlage mit anschließender Aufforstung ein bedeutsamer Beitrag zur Verbesserung des Waldkomplexes „Herrschaftlicher Wald Agathenburg“ geleistet.

zu Abs. 3 Punkt 2 b) dd)

- Andere erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Erholung der Bevölkerung.

Die Funktion wird in der Stellungnahme des Beratungsforstamtes als überdurchschnittlich bewertet, aufgrund der geringen Größe wird diese im Gesamtwaldkomplex aber unwesentlich eingeschränkt.

zu Abs. 3 Punkt 2 c)

- Erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung.

Die sehr geringe Größe und die direkte Benachbarung zur Bebauung und zu den vorhandenen Sportplätzen sind problematisch für eine nachhaltige forstliche Erzeugung. Mit der Neubegründung an dem Ersatzstandort können diese Faktoren wesentlich verbessert werden.

In Abwägung der Belange ist festzustellen, dass durch den kleinen Umwandlungsbereich die Waldfunktionen des Komplexes „Herrschaftlicher Wald Agathenburg“ in einem sehr geringen, un-

erheblichen Umfang beeinträchtigt werden, bzw. durch die wesentlich größere Ersatzaufforstungsfläche kompensiert werden können.

Das öffentliche Interesse an der Erweiterung der gemeindlichen Mehrzweckhalle wird wegen der Standortgebundenheit des Gebäudes als überwiegend bewertet. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen kann allein schon wegen der geringen Größe der Umwandlungsfläche und der Möglichkeit, diese an anderer Stelle neu schaffen zu können, geringer bewertet werden.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Umwandlung und Ersatzaufforstung zu regeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit geltenden Fassung. Gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes werden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn zu der Amtshandlung Anlass gegeben wurde. Dieses ist durch den gestellten Waldumwandlungsantrag der Fall.

Die festgesetzten Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach Nr. 95.3.1 (Gebührenrahmen von 200,00 bis 1.000,00 €) des Kostentarifes zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 in der zurzeit geltenden Fassung. Die festgesetzten Gebühren sind dem angewandten Umfang nach angemessen; bei der Gebührenhöhe wurde der erforderliche Zeitaufwand zugrunde gelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Andreas

Anlage

Anlage 1

Lageplan

Kompensationsflächenpool
"Sandkrug"
Mehrzweckhalle Agathenburg

Teilflächen des
Kompensationsflächenpool
"Sandkrug"

Anteil Ausgleichsfläche
für die
Mehrzweckhalle Agathenburg
4185 qm

$\frac{102}{5}$

Rischer
Forst

Samtgemeinde Fredenbeck
Gemeinde Deinste
Gemarkung Helmste Flur 2
Teilfläche von Flurstück 102/5

Landkreis Stade
Flur-Nr. 102/5

Entwurf 19.02.2019 Reg.Nr.

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017

